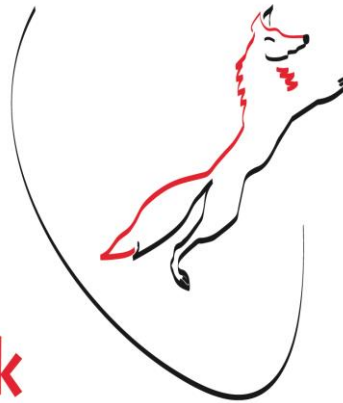


Gemeinde
5070 Frick



Entschädigungsreglement

Gemeinderat

Entschädigungsreglement für den Gemeinderat

vom 24. September 2001

Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. e des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978:

§1

1 Die Mitglieder des Gemeinderates werden jährlich mit folgenden Grundansätzen entschädigt:

Gemeindeammann	Fr. 70'000.-- ¹⁾
Vizeammann	Fr. 26'000.-- ¹⁾
Gemeinderäte je	Fr. 24'000.-- ¹⁾

Mit dieser Entschädigung wird die Teilnahme an den Gemeinderatssitzungen und Gemeindeversammlungen einschliesslich Aktenstudium und Vorbereitung der Ratsgeschäfte abgegolten. Für den Gemeindeammann und den Vizeammann beinhaltet sie zudem die Präsidial- und Vollzugsfunktionen gemäss § 45 des Gemeindegesetzes.

2 Für zusätzliche Sitzungen, Verhandlungen, Augenscheine, Besprechungen und Teilnahmen an Versammlungen, Übungen, Kursen und weitere zeitliche Inanspruchnahmen als Ressortchef eines Departements oder als offizieller Vertreter der Behörde beziehen die Mitglieder des Gemeinderates eine Entschädigung von Fr. 40.-- pro Stunde. Diese Entschädigung entfällt, wenn sie durch Gemeindeverbände und Kommissionen nach deren Ansätzen direkt ausgerichtet wird.

3 Repräsentative Verpflichtungen gelten als ehrenamtliche Aufgaben und werden nicht entschädigt.

§ 2

Die Grundansätze von § 1 verändern sich im gleichen Mass wie die durchschnittliche Lohnanpassung des Gemeindepersonals auf der Basis von § 24 des Personalreglamentes.

§ 3

Die Reise- und Verpflegungsspesen sowie die Auslagen für Porti, Telefon usw. werden den Mitgliedern des Gemeinderates zurückvergütet.

§ 4

Für Mitglieder des Gemeinderates, die der Pensionsversicherung der Gemeinde beitreten, gelten die gleichen Bedingungen wie für das Gemeindepersonal.

§ 5

Dieses Entschädigungsreglement tritt auf den 1. Januar 2002 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 15. Mai 1982. Es kann jederzeit durch die Einwohnergemeindeversammlung geändert werden. Änderungen werden in der Regel auf Beginn eines neuen Jahres wirksam.

1) Neue Ansätze mit Wirkung ab 1.1.2010 gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 27.11.2009.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Anton Mösch

Der Gemeindeschreiber

Heinz Schmid

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 30. November 2001